

5 K 424/11.KO

**Die Entscheidung ist
rechtskräftig!**



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
1. Februar 2012, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Köster
Richter am Verwaltungsgericht Hübler
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schweitzer
ehrenamtliche Richterin
ehrenamtlicher

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Beschaffung von Unterlagen und deren Bereitstellung zur Einsichtnahme.

Die Klägerin ist Journalistin und Historikerin. Sie befasst sich mit der Recherche betreffend die Wiedergutmachungszahlungen an Israel ab 1952 und der sogenannten Aktion „Geschäftsfreund“ im Zeitraum vom 1961 bis 1965. In diesem Rahmen stellte sie fest, dass weitere Akten von Personen existieren, die damals für die Bundesregierung tätig waren, und dass diese Akten nähere Informationen hierzu liefern könnten. Bei diesen Personen handelt es sich um den ehemaligen Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Dr. G., und den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank, A. . Die Unterlagen von Dr. G. sollen sich im Besitz der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. und die von A. im Besitz des Historischen Instituts der Deutschen Bank AG befinden. Die Klägerin wandte sich an beide Einrichtungen mit der Bitte um Einsichtnahme, was von beiden Institutionen zunächst abgelehnt wurde.

Daraufhin wandte sie sich an die Beklagte, die konzidierte, dass es regelmäßig geschehe, dass amtliche Dokumente nicht an das Bundesarchiv abgegeben würden, sondern in die privaten Papiere von Politikern und Beamten und mit diesen in private Archive gelangten. Die Versuche, solchen „Privatisierungen“ entgegenzuwirken, seien jedoch gescheitert.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2011 beantragte die Klägerin bei der Beklagten unter Hinweis auf die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes – BArchivG – die Bereitstellung sowie die Erlaubnis zur Einsichtnahme in die amtlichen Unterlagen des Dr. G., insbesondere auch in diejenigen Unterlagen, die sich gegenwärtig im Besitz der Konrad-Adenauer-Stiftung befänden. Gleiches beantragte sie hinsichtlich der Akten von A., insbesondere in diejenigen, die sich gegenwärtig im Besitz der Deutschen Bank AG befänden.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien teilte der Klägerin unter dem 10. März 2011 mit, dass der Beklagten keine Sanktionsmöglichkeiten

zustünden, wenn die abgebenden amtlichen Stellen ihrer Ablieferungspflicht nicht nachkämen.

Am 9. Mai 2011 hat die Klägerin die vorliegende Untätigkeitsklage erhoben. Sie macht geltend, sie habe nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG einen Anspruch auf Informationszugang, ihr stehe mithin ein Anspruch auf Bereitstellung der amtlichen Unterlagen der Herren Dr. G. und A. sowie Einsicht in dieselben zu. Die Unterlagen der beiden Herren stünden in Zusammenhang mit der Wiedergutmachung an Israel und dienten daher amtlichen Zwecken. Die Informationen beträfen Vorgänge, die zur amtlichen Tätigkeit der Bundesregierung gehörten und zu diesen Zwecken aufgezeichnet bzw. empfangen worden seien. Soweit sie zum Teil Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflichten unterlägen, bestehe eine solche Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht jedenfalls heute nicht mehr. Die Beklagte sei auch verpflichtet, diese Informationen zu beschaffen. Der Wortlaut der Norm enthalte keinen Hinweis darauf, dass der Anspruch auf vorhandene Informationen beschränkt sei. Da sich diese Unterlagen nicht bei der Beklagten befänden, sei diese verpflichtet, sich diese zu besorgen und der Klägerin zur Verfügung zu stellen. Es sei Aufgabe der Beklagten, zu gewährleisten, dass amtliche Unterlagen ihrem Bestand nicht willkürlich vorenthalten würden. Auch ein Vergleich mit den Normen der Informationsfreiheitsgesetze der Länder zeige, dass eine Informationsbeschaffungspflicht bestehe, denn in diesen Gesetzen werde der Zugang auf die bei einer Behörde vorhandenen Informationen beschränkt. Hätte die Beklagte eine Informationsbeschaffungspflicht verhindern wollen, hätte der Bundesgesetzgeber dies durch den Wortlaut der Norm zum Ausdruck bringen müssen. Hinzu komme, dass die §§ 3 bis 6 IFG abschließend die Fälle regelten, in denen kein Anspruch auf Informationszugang bestehe. Dass der Tatbestand „nicht vorhandene Informationen“ dort nicht geregelt sei, sei ein weiterer Beleg für die bestehende Informationsbeschaffungspflicht.

Auch die Anspruchsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BArchivG seien erfüllt. Zwar befänden sich die fraglichen Unterlagen nicht im Archiv der Beklagten, aber diese habe einen Anspruch auf die Übergabe der Unterlagen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BArchivG hätten die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

des öffentlichen Rechts und sonstige Stellen des Bundes alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv oder in den Fällen des Abs. 3 dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, und wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert i.S.d. § 3 handele, als Archivgut des Bundes zu übergeben. Die Pflicht zum Angebot und zur Übergabe liefe leer, wenn ihr nicht ein Beschaffungsanspruch und eine Beschaffungspflicht gegenüberstünden.

Auch nach § 4 Abs. 1 des Landespressegesetzes bestehe ein Informationsanspruch der Klägerin. Auskunftspflichtig seien alle Behörden, gleich ob es sich um solche des Landes oder einer Kommune handele. Auch für Bundesbehörden sei die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach den in den Landespressegesetzen normierten Regeln anerkannt. Form und Inhalt der Auskunft müssten sachgerecht, vollständig und wahr sein. Regelmäßig werde der Auskunftsanspruch durch die Beantwortung spezifisch gestellter Fragen zu erfüllen sein. Er könne sich aber zu einem Anspruch auf Akteneinsicht verdichten, wenn aufgrund der Komplexität der Materie nur auf diese Weise eine vollständige und wahrheitsgemäße Sachverhaltskenntnis vermittelt werden könne. Entsprechende Ansprüche ergäben sich zudem aus Art. 5 Abs. 1 und 20. Abs. 3 des Grundgesetzes (GG).

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich,

1. die Beklagte zu verpflichten, sämtliche amtlichen Unterlagen des ehemaligen Staatsekretärs im Bundeskanzleramt, Dr. G. , insbesondere auch diejenigen Unterlagen, die sich im Besitz der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. befinden, bereitzustellen und ihr die Erlaubnis zur Einsichtnahme zu erteilen,
2. die Beklagte zu verpflichten, sämtliche amtlichen Unterlagen des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt für Wiederaufbau und Vorstandsmitgliedes der Deutschen Bank, H. A., insbesondere auch diejenigen Unterlagen, die sich gegenwärtig im Besitz der Deutschen Bank AG befinden, bereitzustellen und ihr die Erlaubnis zur Einsichtnahme zu erteilen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Das Bundesarchiv habe infolge des Antrags der Klägerin im eigenen Verfügungsbereich umfassende Recherchen zu der Aktion „Geschäftsfreund“ durchgeführt. Hier habe sie in ihren Beständen eine noch als „VS-Geheim“ eingestufte Akte gefunden. Gegenwärtig laufe ein – noch nicht abgeschlossenes – Deklassifizierungsverfahren, um die Offenlegung zu ermöglichen. Die Klage sei teilweise unzulässig, soweit sie Unterlagen aus dem Archiv der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. betreffe. Der Klägerin fehle insoweit das Rechtsschutzinteresse, da sie nach eigenen Angaben bei der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. Einsicht in alle nicht VS-eingestuften Unterlagen erhalten habe. Jedenfalls sei die Klage unbegründet, das Informationsfreiheitsgesetz sei schon nicht anwendbar. Nach § 1 Abs. 3 IFG gingen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen mit Ausnahme von § 29 VwVfG und § 25 SGB X den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes vor. Diesen Anforderungen genüge § 5 BArchivG. Diese Norm regle in Abs. 1 ein Jedermann-Recht auf Zugang zu dem Archivgut des Bundes und in den Abs. 6 bis 9 ausführliche Schutzvorschriften. Bereits hieraus folge, dass § 5 BArchivG eine gegenüber § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG abschließende und vorrangige Bestimmung sei. Hiervon sei auch der Gesetzgeber ausgegangen, denn mit § 13 Abs. 2 IFG sei ein Satz 2 in § 5 Abs. 4 BArchivG eingefügt worden. Die Vorschrift bestimme, dass die Schutzfristen von 30, 60 und 110 Jahren nicht gälten, wenn das Archivgut vor der Übergabe an das Bundesarchiv bereits den Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes unterlegen habe. § 5 Abs. 4 Satz 2 BArchivG ergebe nur dann einen Sinn, wenn ein Anspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG für Archivgut nicht gelte. Dies werde auch durch die Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 3 IFG in dem Gesetzentwurf deutlich.

Weiterhin fehle es an einer vorhandenen Information, da sich die begehrten Unterlagen nicht im Bundesarchiv befänden. Der Informationszugangsanspruch beziehe sich nur auf bei der informationspflichtigen Stelle tatsächlich vorhandenen Informationen. Daraus, dass § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG im Gegensatz zu den weitgehend parallelen Vorschriften der Informationsfreiheitsgesetze der Länder nicht ausdrücklich das Merkmal des Vorhandenseins aufweise, könne nicht der Schluss gezogen werden, dass für das Informationsfreiheitsgesetz etwas anderes gelte.

Dieses Merkmal müsse als ungeschriebenes Merkmal in § 2 Nr. 1 IFG hineingelesen werden. Dies folge sowohl aus Sinn und Zweck des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG als auch aus dem Normzweck des Informationsfreiheitsgesetzes. Andernfalls wäre der Anspruch letztlich ohne materiellen Wert. Es ließen sich nämlich gegen beliebige Behörden Ansprüche auf Informationszugang geltend machen, die sinnlos wären, weil die Unterlagen nicht bei der betreffenden Behörde vorhanden seien. Das Informationsfreiheitsgesetz solle zudem dazu dienen, dass auch der Einzelne vom Informationsbestand der Verwaltung partizipieren bzw. das Verhalten der Verwaltung kontrollieren könne. Beide Zwecke könnten nicht erfüllt werden, wenn die Unterlagen gar nicht vorhanden seien. Daraus folge zugleich, dass die Beklagte keine Beschaffungspflicht hinsichtlich der in Rede stehenden Akten treffe. Nach der einschlägigen Rechtsprechung bestehe eine Informationsbeschaffungspflicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz grundsätzlich nicht. Etwas anderes gelte nur dann, wenn die begehrten Informationen ganz oder teilweise bei der Behörde vorhanden gewesen, dann aber anlässlich eines Einsichtsbegehrens aus der Hand gegeben worden seien. Nur in einer solchen Konstellation sei die Behörde verpflichtet, zur effektiven Verwirklichung des Rechts auf Informationsfreiheit die Akten wieder zu beschaffen. Hier verhalte es sich so, dass diese Akten nie im Bundesarchiv vorhanden gewesen seien.

Auch ein Anspruch aus § 5 Abs. 1 Satz 1 BArchivG bestehe nicht, denn die Akten stellten kein Archivgut des Bundes dar. Bereits der Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 1 BArchivG zeige, dass eine Unterlage erst dann zum Archivgut des Bundes werde, wenn sie tatsächlich gemäß der Ablieferungspflicht dem Bundesarchiv zur Verfügung gestellt worden sei. Die Beklagte treffe auch keine Beschaffungspflicht. Es gebe zwar eine Pflicht zum Angebot und zur Übergabe von Unterlagen, dem stehe aber kein Beschaffungsanspruch des Bundesarchivs gegenüber. Im Übrigen existiere eine Beschaffungspflicht auch schon deshalb nicht, weil sich die verlangten Unterlagen nicht im Verfügungsbereich einer ablieferungspflichtigen Stelle, sondern in den Händen Privater befänden. Das Bundesarchiv habe lediglich die Möglichkeit, privates Archivgut käuflich zu erwerben.

Ein Anspruch aus dem Landespressegesetz scheidet schon deshalb aus, weil dieses mit Wirkung vom 1. April 2005 außer Kraft getreten sei.

Auch ein Anspruch nach § 6 Abs. 1 des Landesmediengesetzes – LMG – scheidet aus. Danach seien alle Behörden verpflichtet, den Medien die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Hieraus ergebe sich schon kein Akteneinsichtsanspruch, denn nach dem Wortlaut zielt die Bestimmung darauf ab, „Auskünfte zu erteilen“. Eine im Einzelfall ausnahmsweise Verpflichtung zur Gewährung von Akteneinsicht komme nur dann in Betracht, wenn es um z.B. um bildliche Darstellungen oder handschriftlich angebrachte Anmerkungen gehe oder wenn die Auskunft nur durch Einsichtnahme vollständig und wahrheitsgemäß erteilt werden könne. Darum gehe es der Klägerin indessen nicht, weshalb sich keine Anhaltspunkte für eine Ermessenreduzierung ergäben. Außerdem sei der Beklagten eine Auskunftserteilung unmöglich. Die Klägerin begehre Einsicht in Unterlagen, die in Zusammenhang mit den Herren Dr. G. und A. und deren Tätigkeit für die Bundesrepublik stünden. Diese Unterlagen befänden sich nicht in den Händen des Bundesarchivs, die Beklagte habe daher keine Kenntnis von deren Inhalten. Eine Informationsbeschaffungspflicht sei auch im Rahmen des § 6 Abs. 1 LMG zu verneinen, denn eine Behörde könne nur Auskünfte über Vorgänge erteilen, für die sie zuständig oder mit denen sie sonst organisationsrechtlich befasst sei. Eine Informationsbeschaffungspflicht im Zusammenhang mit presserechtlichen Informationsansprüchen sei auch aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Der Anspruch aus § 6 Abs. 1 LMG begründe keine umfassende Recherchepflicht der auskunftsverpflichteten Behörden.

Auch aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG lasse sich kein Anspruch herleiten, das Grundrecht auf Presse- und Rundfunkfreiheit gebe keinen unmittelbaren Informationsanspruch der Medien, sondern begründe ein Abwehrrecht gegenüber staatlicher Einwirkung auf Presse und Rundfunk.

Dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG sei ebenfalls kein allgemeiner Grundsatz der Aktenöffentlichkeit zu entnehmen, der dem Einzelnen unmittelbare Akteneinsichtsrechte gegen Behörden, unabhängig von einem Verwaltungsverfahren, verleihen würde.

Die Klägerin repliziert hinsichtlich des Rechtsschutzbedürfnisses betreffend die Einsichtnahme in Vorgänge bei der Konrad-Adenauer-Stiftung, dass sie die Bereitstellung sämtlicher Unterlagen sowie die Einsichtnahme darin begehre, aber nur in einige habe Einsicht nehmen dürfen. Da ihr nicht bekannt sei, welchen Umfang die Unterlagen einnehmen, und um welche Unterlagen es sich im Einzelnen handele, müsse sie diese insgesamt einsehen. Das Informationsfreiheitsgesetz sei neben dem Bundesarchivgesetz anwendbar. Dies ergebe sich bereits daraus, dass beide Gesetze unterschiedliche Ziele verfolgten. Im Gegensatz zum Bundesarchivgesetz gehe es beim Informationsfreiheitsgesetz nicht um den Zugang zu Informationsträgern, sondern zu den Informationen. § 5 Abs. 1 BArchivG bestimme, dass das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu benutzen, jedermann auf Antrag zustehe, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt sei. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BArchivG blieben weitergehende gesetzliche Rechte und besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern privaten Archivguts unberührt. Dies habe zur Folge, dass die Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes anwendbar seien, denn dabei handele es sich um ein solches weitergehendes gesetzliches Recht.

Die Beteiligten haben sich mit Schreiben vom 20. Dezember 2011 und 5. Januar 2012 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze Bezug genommen. Die einschlägigen Verwaltungs- und Widerspruchsakten (2 Hefte) lagen vor und waren Gegenstand der Beratung. Auf ihren Inhalt wird ebenfalls verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Untätigkeitsklage zulässig. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass der Antrag der Klägerin bei der Beklagten vom 24. Januar 2011 nur auf das Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes – Bundesarchivgesetz – (BArchivG) abstellt, denn der Klägerin geht es – unabhängig von der Rechtsgrundlage – ersichtlich um Einsichtnahme in die begehrten Akten.

Auch dass die Klägerin von der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. bereits Einsichtnahme in Akten gewährt worden ist, macht die Klage nicht unzulässig. Denn sie begehrt Einsicht in alle Dr. G. und die Aktion Geschäftsfreund betreffenden Akten und vermutet, dass ihr nicht alle diesbezüglichen Akten zugänglich gemacht worden sind. Ein Rechtsschutzbedürfnis kann ihr daher nicht abgesprochen werden.

Letztlich kann dies jedoch dahinstehen, denn die Klage hat in der Sache jedenfalls keinen Erfolg. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Beschaffung und Bereitstellung der begehrten Akten zur Einsichtnahme (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Soweit es um eine bei der Beklagten noch vorhandene VS-klassifizierte Akte geht, hat die Beklagte nach einem Deklassifizierungsverfahren die Akte der Klägerin zur Einsicht bereitgestellt.

Das Begehren der Klägerin lässt sich entgegen ihrer Meinung nicht auf die Norm des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes – Informationsfreiheitsgesetz – (IFG) stützen. Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Nach § 1 Abs. 3 IFG gehen allerdings Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen mit Ausnahme des – hier nicht einschlägigen – § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 25 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch vor. Spezialgesetzliche Informationszugangsrechte sollten durch die Einführung des Informationsfreiheitsgesetzes nicht verdrängt werden (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/4493, S. 8; Beschlussempfehlung des Innenausschusses, BT-Drs. 15/5606; Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit).

Eine speziellere Norm in diesem Sinne liegt dann vor, wenn zwei Normen denselben Sachverhalt regeln und eine Norm alle Tatbestandsmerkmale einer anderen sowie mindestens ein weiteres Tatbestandsmerkmal enthält, so dass alle Anwen-

dungsfälle der spezielleren Norm zugleich unter den Tatbestand der allgemeineren Norm fallen, nicht aber umgekehrt. Die speziellere Norm verdrängt die allgemeine, wenn sich die Rechtsfolgen der Normen gegenseitig „logisch“ ausschließen. Können die Rechtsfolgen nebeneinander bestehen, so ist durch systematische und teleologische Auslegung zu bestimmen, ob die Rechtsfolge der spezielleren Norm die allgemeine ergänzt oder modifiziert oder aber an ihre Stelle treten soll (vgl. VG Berlin, Urteile vom 1. September 2009 – 2 A 8.07 – und vom 12. Oktober 2009 – 2 A 20.08 –, jeweils juris m.w.N.). In diesem Sinne ist § 5 BArchivG eine speziellere Norm.

Nach Tatbestand, Rechtsfolge und Zweck der Regelungen in den beiden Gesetzen ist das Bundesarchivgesetz ein das Informationsfreiheitsgesetz verdrängendes Spezialgesetz (vgl. VG Berlin, 12. Oktober 2009, a.a.O.; Scheel, in: Berger/Roth/Scheel, IFG, 2006, § 1 Rn. 134; Schoch, IFG, 2009, § 1 Rn. 175). Das Bundesarchivgesetz betrifft eine Teilmenge der vom Informationsfreiheitsgesetz erfassten amtlichen Informationen, nämlich die in Archivgut des Bundes überführten (amtlichen) Informationen. Das Bundesarchivgesetz regelt in seinem § 5 abschließend den Zugang zu Archivgut des Bundes. Danach soll der Zugang zum Archivgut nach Ablauf der Schutzfristen ohne weitere Voraussetzungen jedermann offenstehen, ohne dass es auf ein besonderes Interesse des Antragstellers, eine Abwägung seiner Interessen mit denen anderer oder etwaige Geheimhaltungsgründe ankommen soll. Für eine parallele Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes ist daneben kein Raum.

Die Beklagte hat zu Recht darauf hingewiesen, dass diese Auslegung auch dem gesetzgeberischen Willen entspricht. Denn durch § 13 Abs. 2 IFG ist das Bundesarchivgesetz dergestalt geändert worden, dass in § 5 Abs. 4 BArchivG ein Satz 2 angefügt worden ist, wonach die Schutzfristen von 30, 60 und 110 Jahren der Abs. 1 bis 3 nicht gelten, wenn das Archivgut vor der Übergabe an das Bundesarchiv bereits einem Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz offen gestanden hat. Durch die Einführung dieser Regelung wird deutlich, dass dem Bundesgesetzgeber das Spannungs- bzw. Konkurrenzverhältnis zwischen dem Informationsfreiheitsgesetz und dem Bundesarchivgesetz durchaus bewusst war, und er insoweit den Regelungen des Bundesarchivgesetzes als Spezialge-

setz den Vorrang einräumen wollte. Dies ergibt sich eindeutig aus der von der Beklagten zitierten Begründung zu § 1 Abs. 3 IFG des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 15/4493, S. 8): „Das Informationsfreiheitsgesetz verdrängt spezialgesetzliche Informationszugangsregelungen nicht: diese gehen vor. Spezialgesetze können enger, aber auch weiter sein als dieses Gesetz. Lediglich das Bundesarchivgesetz wird in einem Teilbereich angepasst (siehe § 13), während die sonstigen Spezialgesetze unverändert bleiben.“ Im Übrigen ergibt die Norm des § 5 Abs. 4 Satz 2 BArchivG auch nur dann einen Sinn – auch hierauf hat die Beklagte zu Recht hingewiesen –, wenn ein Anspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG eben gerade nicht für Archivgut Geltung beanspruchen kann. Aus diesem Grunde geht auch das klägerische Argument des *lex posterior* ins Leere.

Aus alledem folgt, dass die Klägerin sich gegenüber dem Bundesarchiv nicht auf einen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz berufen kann.

Aber selbst in dem Fall, dass man – unabhängig vor Vorstehendem – das Informationsfreiheitsgesetz für anwendbar hielte, hätte die Klägerin daraus keinen Anspruch gegen die Beklagte, denn entsprechend dem Gesetzeszweck, an dem Informationsbestand der Verwaltung zu partizipieren bzw. deren Verhalten zu kontrollieren, erstreckt sich der Einsichtsanspruch grundsätzlich lediglich auf solche amtlichen Informationen, die tatsächlich bei der Behörde vorhanden sind (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. Oktober 2007 – 12 B 9/07 –, juris unter Hinweis auf Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 2006, § 2 Rn. 11, 13; Scheel, in: Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, 2006, § 2 Rn. 24; BFH, Beschluss vom 16. Mai 2000 – 7 B 200/98 –, juris; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 30. März 2005 – 4 LB 26/04 –, juris). Das OVG Berlin-Brandenburg (a.a.O.) führt hierzu aus: „Informationen sind vorhanden, wenn sie tatsächlich und dauerhaft vorliegen sowie Bestandteil der Verwaltungsvorgänge geworden sind. Letzteres bestimmt sich nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Aktenführung, die der Verwaltung hinsichtlich der Entscheidung, was zu den Akten genommen wird, jedoch durchaus Spielräume eröffnen (vgl. Rossi, a.a.O., § 2 Rn. 12)“. Dies muss nach Ansicht der Kammer auch dann gelten, wenn das Informationsfreiheitsgesetz, im Gegensatz zu den Informationsfreiheitsgesetzen einiger Länder,

nicht ausdrücklich bestimmt, dass sich der Anspruch nur auf die bei einer Behörde vorhandenen Informationen bezieht.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf die Beschaffung der begehrten Akten. Das Informationsfreiheitsgesetz normiert keine generelle Verpflichtung der Behörden, nicht vorhandene Akten zu beschaffen (vgl. Scheel, a.a.O., § 2 Rn. 24; Schoch, IFG, Kommentar, § 1 Rn. 29; Fetzer, in: Fluck/Theuer, Informationsfreiheitsrecht, Kommentar, § 2 Rn. 14; Rossi, a.a.O., § 2 Rn. 19). Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Etwas anderes mag allenfalls gelten, wenn sich das Einsichtsbegehren auf Akten bezieht, die bei Eingang des Antrags bei der Behörde vorhanden sind, von dieser aber in Kenntnis der beantragten Akteneinsicht und vor Einsichtsgewährung aus der Hand gegeben werden. In einem solchen Fall könnte die Behörde verpflichtet sein, die betreffenden Akten wieder zu beschaffen (vgl. Rossi, a.a.O., § 2 Rn. 19; BFH, Beschluss vom 16. Mai 2000, a.a.O.). Dies ist vorliegend indessen nicht gegeben.

Ein Anspruch der Klägerin nach dem Informationsfreiheitsgesetz auf Beschaffung und Bereitstellung der begehrten Akten zur Einsichtnahme besteht daher nicht.

Die Klägerin hat aber auch keinen Anspruch auf Akteneinsicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BArchivG. Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Bestimmung steht auf Antrag jedermann das Recht zu, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Bei den von der Klägerin begehrten Unterlagen der Herren Dr. G. und A. handelt es sich nicht um Archivgut des Bundes, denn sie befinden sich unstreitig im Besitz der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. und des Historischen Instituts der Deutschen Bank AG. Aus § 5 Abs. 1 Satz 1 BArchivG (Archivgut des Bundes) ergibt sich, dass sich der Anspruch lediglich auf Archivgut beziehen kann, das im Besitz des Bundes ist. Dafür spricht auch die Tatsache, dass sich der Anspruch auf Nutzung des Archivguts gegen das Bundesarchiv richtet.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BArchivG besteht die Verpflichtung der Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der sonstigen Stellen des Bundes, alle

Unterlagen, die nicht mehr benötigt werden, dem Bundesarchiv zur Übernahme anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne des § 3 handelt, als Archivgut des Bundes zu übergeben. Das Bundesarchiv übernimmt dabei grundsätzlich nur Unterlagen, die dauerhaft abgegeben worden sind. Sie werden aufgrund einer archivfachlichen Bewertungsentscheidung zu Archivgut umgewidmet, wenn ihnen ein bleibender Wert im Sinne von § 3 BArchivG zukommt (BT-Drucksache 17/4073: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Wolfgang Gehrcke, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/3579 –). In diesem Sinne handelt es sich bei den begehrten Unterlagen nicht um Archivgut des Bundes. Soweit die Klägerin vorträgt, das Bundesarchiv könne einseitig (im Benehmen mit der anbietenden Stelle) Unterlagen zu Archivgut deklarieren, ist dies nicht zielführend. Denn hierzu ist die Kenntnis des Bundesarchivs von den Unterlagen erforderlich, um beurteilen zu können, ob den Unterlagen bleibender Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte, die Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder die Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung zukommt (vgl. § 3 BArchivG).

Es spricht zwar einiges dafür, dass es sich bei den von der Klägerin begehrten Unterlagen – soweit sie denn existieren –, die im Zusammenhang mit den Wiedergutmachungszahlungen im Rahmen der „Aktion Geschäftsfreund“ von den Herren Dr. G und A. in deren Privatbesitz überführt worden und von dort in den Besitz der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. und der Deutschen Bank AG gelangt sein sollen, zumindest teilweise um archivwürdige Unterlagen handeln könnte. Dies kann jedoch dahinstehen, da sie sich nicht im Besitz einer ablieferungspflichtigen Behörde befinden und auch tatsächlich dem Bundesarchiv nicht angeboten worden sind.

Ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Nutzung dieser Unterlagen wäre jedoch nur dann gegeben, wenn das Bundesarchiv seinerseits über einen rechtlich durchsetzbaren Herausgabeanspruch gegen die Besitzer dieser Unterlagen verfügte. Denn nur dann wäre es überhaupt in der Lage, die dann so beschafften Dokumente der Klägerin zur Verfügung zu stellen. Dies ist indessen nicht der Fall, denn eine entsprechende Bestimmung enthält das Bundesarchivgesetz nicht. Es

ist nicht ersichtlich, wie das Bundesarchiv einen solchen Anspruch durchsetzen könnte. Darüber hinaus handelt es sich bei der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. und der Deutschen Bank AG um juristische Personen des Zivilrechts, die der Anbieters- und Ablieferungspflicht nach § 2 Abs. 1 BArchivG nicht unterliegen. Dabei darf die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. nicht mit der rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Bundes „Bundeskanzler-Adenauer-Haus“ in R. verwechselt werden (vgl. § 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus).

Ein Anspruch nach § 6 Abs. 1 Landesmediengesetz (LMG) scheidet ebenfalls aus. Nach dieser Bestimmung sind die Behörden verpflichtet, den Medien die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Gegenstand eines solchen Auskunftsanspruches ist eine auf Anfrage zu erteilende informative Mitteilung über tatsächliche Umstände oder rechtliche Verhältnisse. Typisch für ein Auskunftsbegehren ist die Benennung eines konkreten Sachkomplexes, hinsichtlich dessen bestimmte Informationen gewünscht werden. Die Auskunftserteilung ist mithin auf die Beantwortung bestimmter Fragen ausgerichtet (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 4. August 2010 – 26 L 1223/10 –, juris). An einem auf die Erteilung konkreter Informationen gerichteten Auskunftsbegehren in Form konkreter zu beantwortender Einzelfragen fehlt es vorliegend.

Die Vorlage von Unterlagen ist von der Auskunftserteilung zu unterscheiden, es sei denn, dadurch wird die begehrte Auskunft gerade gegeben. Es ist zweifelhaft, ob aus § 6 Abs. 1 LMG auch ein Anspruch auf Herausgabe von Unterlagen abgeleitet werden kann. Denn weil grundsätzlich kein Anspruch auf eine bestimmte Form der Auskunftserteilung besteht, spricht einiges dafür, dass jedenfalls im Regelfall auch kein Anspruch der Presse auf Akteneinsicht gegeben ist, es sei denn der presserechtliche Auskunftsanspruch verdichtet sich unter vollständiger Reduzierung des der Behörde insoweit zustehenden Auswahlermessens zu einem Anspruch auf Gewährung von Akteneinsicht. Für eine derartige Ermessensreduzierung auf Null bestehen vorliegend aber keine Anhaltspunkte.

Aber wenn man diese Gesichtspunkte völlig außer Acht lässt, wäre es für einen entsprechenden Anspruch der Klägerin ebenfalls erforderlich, dass der Beklagten

diese Unterlagen vorlägen, denn nur über solche Vorgänge könnte die Behörde auch Auskünfte erteilen. Ein Informationsbeschaffungsanspruch besteht daher auch insoweit nicht.

Aus der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG kann die Klägerin ebenfalls nichts für sich herleiten. Die Informationsfreiheit gibt ihr zwar das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Informationsquellen zu informieren, aber kein Leistungsrecht auf die Beschaffung von Informationsquellen. Dies gilt auch für die Presse. Solche Ansprüche zu regeln ist dem Landesgesetzgeber überlassen.

Es ist auch kein Anspruch der Klägerin aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ersichtlich. Bei diesem Grundrecht handelt es sich um ein Abwehrrecht von Presse und Rundfunk gegen staatliche Einwirkungen, es aber kein subjektives Recht auf Information gegenüber dem Staat. Im Übrigen unterstehen die begehrten Unterlagen nicht dem staatlichen Verantwortungsbereich.

Letztlich kann die Klägerin einen entsprechenden Anspruch nicht auf Art. 20 Abs. 3 GG stützen. Der Grundsatz der Aktenöffentlichkeit – unabhängig von einem Verwaltungsverfahren – lässt sich dem Rechtsstaatsprinzip nicht entnehmen. Die Aktenöffentlichkeit ist durch das Informationsfreiheitsgesetz erst eingeführt worden.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Die Berufung war wegen grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 und § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

gez. Köster

gez. Hübler

gez. Dr. Schweitzer

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§§ 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 GKG).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden.

(Köster)

(Hübler)

(Dr. Schweitzer)

